

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 15.04.2021

- mit Drucklegung -

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - Untersagte Sortimentsumstellung zum erlaubten Mischbetrieb im Einzelhandel

Es besteht seit Monaten die Situation, wonach Mischbetriebe des Einzelhandels, in denen überwiegend unverzichtbare Produkte des täglichen Bedarfs verkauft werden, auch alle anderen Produkte verkaufen dürfen. Gleichzeitig dürfen Ladengeschäfte, die nicht überwiegend unverzichtbare Produkte des täglichen Bedarfs verkaufen, keine anderen Produkte ihres Sortiments anbieten. (vgl. Antwort 3.2 der Anfrage Drucksache 18/14442). Wenn der Einkauf von Kleidung in einem Geschäft erlaubt ist, während der Einkauf von Kleidung im anderen Geschäft verboten ist, stellt dies eine Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten dar. Bisher wurde mir noch keine nachvollziehbare Begründung für diese Ungleichbehandlung dargelegt. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hegt "Bedenken hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebotes" (BayVGH, Beschluss vom 18.3.2021, Az. 20 NE 21.579, Rn. 17, 25). Nach Ansicht der Staatsregierung seien die Wettbewerbsnachteile für die geschlossenen Betriebe "bedauerlich" aber "unvermeidlich". "Eine stärkere Beschränkung der Sortimente in den Lebensmittelmärkten würde im Übrigen den geschlossenen Betrieben keinen Vorteil bringen, aber das Warenangebot für die Kunden weiter beschränken," lautete die Antwort der Staatsregierung auf Frage Nr. 36 in Drucksache 18/13025. Dabei wird von der Staatsregierung jedoch übersehen, dass weder das Internetangebot, noch der Abholservice, noch der Einkauf mit Terminvereinbarung in geschlossenen Geschäften eine Wettbewerbschance haben gegen die Möglichkeit, in geöffneten Geschäften vor Ort die gewünschten Waren beim Einkauf einfach mitzunehmen.

Nun akzeptierten mehrere Einzelhändler im Bayerischen Wald diese veränderte Wettbewerbssituation und überlegten, wie sie als Unternehmer auf diese Situation am klügsten reagieren könnten. Die logische Folgerung aus diesen von der Staatsregierung hervorgerufenen Bedingungen war, ihr nicht mehr rentables Geschäftsmodell umzustellen, um es wieder lukrativ zu machen. Sie veränderten ihr Sortiment und verkauften überwiegend Güter des täglichen Bedarfs. Nach der geltenden Regelung der Staatsregierung war es damit diesen Geschäften auch erlaubt, den nun untergeordneten Bestand des früheren Sortiments zu verkaufen.

Laut Passauer Neue Presse vom 16.4.2021 muss nun ein solches Geschäft aufgrund einer Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau wieder schließen. Es hatte regionale Lebensmittel, Toilettenpapier und Hygieneartikel in sein Sortiment mit aufgenommen. Diese Artikel stellten mehr als 50 Prozent des Sortiments dar, Schuhe und Kleidungsstücke waren hingegen nur mehr untergeordnet. Der Verkauf des neuen Sortiments soll gut angelaufen sein. Nach Unternehmerangaben habe er mehrere Tausend Euro in Umbau und Sortimentsumstellung gesteckt. Er hatte zudem geplant, einen Paket-Service anzubieten und die systemrelevanten Bereiche auszubauen.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1 Ist es zulässig, dass Unternehmen während der Pandemie ihr Sortiment verändern und ein neues Geschäftsmodell zugrunde legen?

1.2 Ist es zulässig, dass Ladengeschäfte unverzichtbare Güter des täglichen Bedarfs in ihr Sortiment neu aufnehmen?

1.3 Ist es zulässig, dass Ladengeschäfte das Sortiment an unverzichtbaren Gütern des täglichen Bedarfs ausweiten?

2.1 Wann sind Güter als Güter des täglichen Bedarfs und als unverzichtbar anzusehen?

2.2 Welcher Anteil des Sortiments muss aus Gütern des täglichen Bedarfs bestehen, damit ein Geschäft öffnen darf?

2.3 Bezieht sich dieser Anteil auf die Anzahl der Güter, auf den Anteil der Verkaufsfläche, auf den Warenwert oder auf den Wert des Umsatzes?

3.1 Inwiefern sind Leistungen von Optikern, Kfz-Werkstätten, Banken und Versicherungsbüros Geschäfte mit Gütern des täglichen Bedarfs?

3.2 Aus welchen praktischen, rechtlichen oder epidemiologischen Gründen wird für Kunden dieser Geschäfte auf eine Terminvereinbarung und einen negativen Test (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 2, 3) verzichtet?

3.3 Inwiefern sind Schuhe oder Kleidungsstücke keine Güter des täglichen Bedarfs?

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Fall die Schließungsanordnung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau?

4.2 Aus welchen Gründen gilt für dieses Geschäft die Regelung der Mischbetriebe nicht?

4.3 Welche Maßnahmen müsste dieses Geschäft ergreifen, um unter diese Regelung zu fallen?

5.1 Wieviele Geschäfte in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Regen, Deggendorf, Rottal-Inn, Passau und der kreisfreien Stadt Passau sind der Staatsregierung bzw. den Kreisverwaltungsbehörden bekannt, die als eigentlich geschlossene Geschäfte aufgrund einer Sortimentsumstellung wieder geöffnet haben (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

5.2 Wieviele dieser Geschäfte sind ebenfalls von einer Schließung bedroht (bitte begründen und nach Landkreisen aufschlüsseln)?

5.3 Wieviele dieser Geschäfte sind nicht von einer Schließung bedroht oder bereits geschlossen worden (bitte begründen und nach Landkreisen aufschlüsseln)?

6.1 Wäre es nach Ansicht der Staatsregierung in der aktuellen Phase des exponentiellen Wachstums nicht eigentlich geboten, einen richtigen, harten Lockdown für alle Betriebe (nicht nur für den Einzelhandel) zu verhängen, um nach einem echten Sinken der Zahlen mit klugen Sicherheitskonzepten wieder alles öffnen zu können?

6.2 Wäre es nach Ansicht der Staatsregierung nicht klüger, ausnahmslos allen Ladengeschäften einheitlich Terminvereinbarung und negativen Test vorzuschreiben, statt den Einzelhandel willkürlich in notwendige und verzichtbare Geschäfte zu unterteilen?

6.3 Wieso wartet die Staatsregierung immer noch ab, obwohl sie nach dem IfSG befugt wäre, jederzeit einen Lockdown zu beschließen, und drangsaliert stattdessen einzelne Einzelhändler, die nur versuchen zu überleben?

7. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die Existenz der Einzelhändler zu retten?